Strafprozessrecht II im Master of Law (FS 2016), Rechtswissenschaftliche Fakultät UZH, Lehrstuhl Prof. Dr. iur. Marc Thommen

### Thema Nr. 17: Position des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren

Diego Pichler

### **Inhaltsverzeichnis**

I.	EIN	EITUNG	1
1.	Allg	EITUNGemeines	1
2.		ifflichkeiten	
	a)	Geschädigte Person	
	b)	Opfer	
	c)	Privatkläger	
II.	POS	ITION DES GESCHÄDIGTEN IM STRAFBEFEHLSVERFAHREN	
1.		stituierung als Privatklägerschaft	
	a)	Privatklägerschaft im Zivilpunkt	
	b)	Vormerkung der Zivilforderungen im Strafbefehl	
2.		prachelegitimation der Privatklägerschaft beim Strafbefehl	
II. 1. 2.	a)	Allgemeines	
	b)	Legitimation der Privatklägerschaft	
	,	aa) Ausgangslage	6
		bb) BGer 6B_188/2015	6
		cc) Fazit	7
III.	ZUS	AMMENFASSUNG/FAZIT FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIER	Τ.

### Literaturverzeichnis

BOMMER FELIX: Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, Habil. Luzern 2005, Bern 2006 (zit. BOM-MER, Verletztenrechte); BOMMER FELIX: Privatklägerische Rechte im Strafpunkt – ein Überblick, recht 2015, S. 183 – 196 (zit. BOMMER, recht 2015); BOMMER FELIX: Warum sollen sich Verletzte am Strafverfahren beteiligen dürfen?, ZStrR 121/2003, 172 - 194 (zit. BOMMER, ZStrR 121/2003); DAPHINOFF MICHAEL: Das Strafbefehlsverfahren in der schweizerischen Strafprozessordnung, Diss. Freiburg, Zürich 2012 (zit. DAPHINOFF); HAU-SER ROBERT/SCHWERI ERHARD/HARTMANN KARL: Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005 (zit. HAUSER/SCHWERI/HARTMANN); JEKER KONRAD: Einspracherecht der geschädigten Person, abrufbar unter: < http://www.strafprozess.ch/einspracherecht-der-geschaedigten-person/#more-9474> besucht am: 28.04.2016; JOSITSCH DANIEL: Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 (zit. JOSITSCH); NIGGLI MARCEL/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.): Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, 2. Aufl., Basel 2014 (zit. BSK StPO-BEARBEITER/IN); OBERHOLZER NIKLAUS: Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Bern 2012 (zit. OBERHOLZER); PIETH MARK: Schweizerische Strafprozessrecht: Grundriss für Studium und Praxis, 2. Aufl., Basel 2012 (zit. PIETH); RUCKSTUHL NICKLAUS/DITTMANN VOLKER/ARNOLD JÖRG: Strafprozessrecht: unter Einschluss der forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin sowie des kriminaltechnischen und Naturwissenschaftlichen Gutachtens, Zürich 2011 (zit. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD); SCHMID NIKLAUS: Handbuch des schweizerischen Stafprozessrechts, 2.. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 (zit. SCHMID, Handbuch StPO); SCHMID NIKLAUS: Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich 2013 (zit. SCHMID PK-StPO); THOMMEN MARC: Kurzer Prozess - fairer Prozess?: Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Bern 2013 (zit. THOMMEN)

### Materialienverzeichnis

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBL 2006, S. 1086 ff.(zit. Botschaft StPO); Entwurf zu einer schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO), BBl 2006 1389 ff. (zit. E-StPO)

# I. Einleitung

## 1. Allgemeines

- 1 Wie PIETH feststellt, kann man seit Ende des 20. Jahrhunderts eine Tendenz zur "Wiederentdeckung des Opfers im Strafprozess" erkennen.¹ Die Ansicht, dass es keine private Aufgabe, sondern Aufgabe des Staates ist, die Verfolgung und Bestrafung des Beschuldigten zu gewährleisten,² scheint von der Lehre und Rechtsprechung in seiner Absolutheit zunehmend in Frage gestellt zu werden.³
- 2 Dieser Sinneswandel macht sich auch in der Gesetzgebung bemerkbar. Die Position der Geschädigten hat Rahmen der Gesetzgebung eine bemerkenswerte Aufwertung erfahren: Die StPO gibt der Geschädigten namentlich die Möglichkeit, sich durch Konstituierung als Privatklägerin im Prozess auf gleiche Stufe mit der beschuldigten Person zu stellen.<sup>4</sup>
- 3 Diesem Trend scheint jedoch das in der Praxis am häufigsten anzutreffende Strafbefehlsverfahren entgegenzustehen.
- 4 Kennzeichnend für das Strafbefehlsverfahren ist seine Raschheit und Billigkeit.<sup>5</sup> Die Vorteile, welche dieses Verfahren für den Staat und in gewissem Masse auch für die beschuldigte Person bringen kann, gehen aber u.a. zu Lasten der strafprozessualen Prinzipien der Mündlichkeit des Verfahrens, des Unmittelbarkeitsprinzips, des Öffentlichkeitsprinzips, sowie des Akkusationsprinzips.<sup>6</sup>
- Das Strafbefehlsverfahren schliesst die Privatklägerschaft faktisch weitgehend vom Prozess aus.<sup>7</sup> Dass nach Ansicht des Gesetzgebers der Privatkläger keine explizite Berechtigung zur Einsprache gegen einen Strafbefehl haben soll, verstärkt diese Problematik zusätzlich.<sup>8</sup> Es ist somit angezeigt, auf dieses Problem näher einzugehen.

### 2. Begrifflichkeiten

6 Für Geschädigte – also von einer strafbaren Handlung betroffene Personen – kennt die eidgenössische StPO drei Begriffe mit je unterschiedlicher prozessualer Bedeutung: Die geschädigte Person (Art. 115 StPO), das (direkte und indirekte) Opfer (Art. 116 ff. StPO) sowie die Privatklägerschaft (Art. 118 ff. StPO). Nach diesen bestimmt sich die Position des Geschädigten im Prozess und damit deren prozessuale Rechte und Pflichten.<sup>9</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> PIETH, S. 100 ff.; kritisch zum Begriff: BOMMER, recht2015, S. 183.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BOMMER, ZStrR 121/2003, S. 177 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BOMMER, recht2015, S. 184.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Art. 104 Abs. lit. b StPO.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hauser/Schweri/Hartmann, § 86 N 2.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Daphinoff, S. 22; Hauser/Schweri/Hartmann, § 86 N 2.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> THOMMEN, S. 82.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Art. 358 Abs. 1 lit. b E-StPO.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, N 397.

### a) Geschädigte Person

- 7 **Geschädigte Person** ist diejenige Person, die durch eine Straftat unmittelbar in ihren Rechten verletzt wurde (Art. 115 Abs. 1 StPO). <sup>10</sup> Dies ist üblicherweise der Träger des von der Straftat betroffenen Rechtsguts. <sup>11</sup> Wenn es sich dabei um **individuelle Rechtsgüter** handelt, so ist die betroffene Person selbst unmittelbar Geschädigte. <sup>12</sup>
- 8 Bei Straftatbeständen, die **Rechtsgüter der Allgemeinheit** also kollektive Interessen schützen, gilt jene (Mit-) Betroffene als geschädigte Person, «welche durch die darin [in der Strafnorm zum Schutz der Rechtsgüter der Allgemeinheit] umschriebenen Tathandlungen in ihren Rechten beeinträchtigt wird, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist [...] bzw. sofern der Schutzzweck der verletzten Norm gerade darin liegt, vor Beeinträchtigungen solcher Art zu schützen».<sup>13</sup>
  - Ein anschauliches Beispiel hierzu liefert BGE 138 IV 258 E. 3, wo das Bundesgericht zum Schluss kam, dass der Schutzzweck von Art. 90 Abs. 1 SVG im reibungslosen Ablauf der Fortbewegung auf öffentlichen Strassen liegt, womit eine Person, welche bei einem Verkehrsunfall ausschliesslich einen materiellen Schaden erleidet, in diesem Zusammenhang in ihren Rechten bloss mittelbar verletzt ist und damit nicht als geschädigte Person i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO gilt.
- 9 Sowohl natürliche als auch juristische Personen können geschädigt i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO sein.<sup>14</sup>
- 10 Die Geschädigte Person ist "andere Verfahrensbeteiligte" i.S.v. Art. 105 Abs. 1 lit. a StPO. Als solche kommen ihr sofern sie im Rahmen des Strafverfahrens in ihren Rechten unmittelbar betroffen ist jene Verfahrensrechte einer Partei zu, welche sie zur Wahrung ihrer Interessen benötigt (Art. 105 Abs. 2 StPO). 15
- 11 Damit die geschädigte Person in den Genuss der Parteirechte gelangt, muss sie sich als Privatklägerschaft konstituieren.

#### b) Opfer

- 12 Beim Opfer unterscheidet das Gesetz zwischen dem direkten und dem indirekten Opfer.
- 13 **Direktes Opfer ist** diejenige geschädigte Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 116 Abs. 1 StPO).
- 14 Der Opferbegriff in Art. 116 Abs. 1 StPO umfasst eine Teilmenge der geschädigten Personen i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO. 16 Jedes Opfer ist zugleich geschädigte Person, eine ge-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Bzw. die zur Stellung eines Strafantrags berechtigte Person (Art. 115 Abs. 2 StPO).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> BGE 138 IV 258 E. 2.2 und 2.3; Botschaft StPO 1170.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Jositsch, N 231.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BGer, Urteil v. 23.02.2016, 6B\_917/2015, E. 2.2 m.w.H.; BOMMER, recht 2015, S. 185 f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. BGer, Urteil v.09.03.2011, 6B\_557/2010, E. 5.1.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> BSK StPO-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 N. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> PIETH, S. 103.

schädigte Person ist jedoch nur unter den Voraussetzungen von Art. 116 StPO ein Opfer.<sup>17</sup>

- 15 Bei manchen Straftatbeständen wird die Opfereigenschaft begriffsnotwendig begründet. 

  18 Ausserhalb dieses Bereichs bestimmt sich die Opferqualität jeweils im Einzelfall aufgrund der Auswirkungen der Tat auf den Verletzten. 

  19 Wobei das Bundesgericht entgegen der h.L. 

  20 die Ansicht vertritt, dass die individuelle Empfindlichkeit der geschädigten Person nicht zu berücksichtigen ist. 

  21 Die Beeinträchtigung muss gem. h.L. und Rechtsprechung von einer gewissen Schwere sein.
- 16 Die **Stellung des Opfers im Prozess** ist grundsätzlich derjenigen der geschädigten Person gleichgestellt. Dem Opfer stehen sämtliche Beteiligungsrechte der geschädigten Person zu. Um die Persönlichkeit des Opfers im Verfahren zu schützen, sieht Art. 117 StPO für das Opfer aber zusätzlich noch besondere Schutz- und Informationsrechte vor. Hierbei handelt es sich um defensive Rechte, welche bezwecken, eine sog. Sekundärviktimisierung des Opfers zu verhindern.<sup>23</sup>
- 17 Dem Opfer kommt *keine Parteistellung* zu. Sofern es weitere, über die in Art. 117 StPO genannten Ansprüche hinausgehende, Verfahrensrechte geltend machen will, hat es sich als Privatkläger zu konstituieren.<sup>24</sup>
- 18 Als sogenannte **indirekte Opfer gelten** die Angehörigen des Opfers i.S.v. Art. 116 Abs. 2 StPO. Es sind dies die Ehegatten, die Kinder, die Eltern oder andere Personen die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen.<sup>25</sup>
- 19 Bezüglich der **Stellung indirekter Opfer im Prozess**, lässt sich Art. 116 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 Abs. 3 StPO entnehmen, dass den Angehörigen des Opfers, die im Strafverfahren eigene Zivilansprüche geltend machen, die gleichen Rechte wie dem Opfer zustehen.
- 20 Namentlich haben auch die indirekten Opfer die Möglichkeit, sich als Privatkläger zu konstituieren und so in den Genuss der Parteirechte zu kommen (vgl. Art. 117 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 122 Abs. 2 StPO).

# c) Privatkläger

21 Gem. Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als **Privatkläger** die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin beteiligen zu wollen. Der Erklärung gleichgestellt ist der Strafantrag (Art. 118 Abs. 2 StPO).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Botschaft StPO 1170.

so etwa bei der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB, den Tötungsdelikten (Art. 111 ff. StGB) oder der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung (Art. 189 StGB).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> BGE 129 IV 216, E. 1.2.1 (= Pra 2003, Nr. 202).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> BSK StPO-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 116 N 13; BOMMER, Verletztenrechte, S. 32 Fn 102.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> BGE 131 IV 78, E. 1.2 (= Pra 2005, Nr. 109).

BGE 129 IV 216, E. 1.2.1 (= Pra 2003, Nr. 202); BGer, Urteil vom 22.06.2006, 1P.181/2006, E.
 2.1; BSK StPO-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 116 N 13; OBERHOLZER, N 525.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> BSK StPO-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 117 N 2.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> SCHMID, Handbuch StPO, N 696.

vgl. hierzu: BSK StPO-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 N 17.

- 22 Im Unterschied zur geschädigten Person und zum Opfer entsteht diese Position nicht von Gesetzes wegen, sondern ist von einer diesbezüglichen Erklärung des Geschädigten abhängig.
- 23 **Im Prozess** kommt der Privatklägerschaft gestützt auf Art. 104 Abs. 1 StPO **Parteistellung** und die damit verbundenen Rechte zu.<sup>26</sup>

# II. Position des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren

24 Wie oben bereits erwähnt, hat die Konstituierung als Privatklägerschaft einen erheblichen Einfluss auf die Stellung des Geschädigten<sup>27</sup> im gesamten Strafprozess und damit auch im Strafbefehlsverfahren. Denn je nachdem ist er Partei oder bloss weiterer Verfahrensbeteiligter. Es ist somit angezeigt, die Konstituierung als Privatklägerschaft, bzw. die daraus resultierenden Konsequenzen noch etwas genauer zu behandeln.

# 1. Konstituierung als Privatklägerschaft

- 25 Um im Strafprozess als Partei aufzutreten, muss die geschädigte Person sich im Strafpunkt (sog. Strafkläger) und/oder im Zivilpunkt (sog. Zivilkläger) als Privatkläger konstituieren (Art. 118 Abs. 1 StPO).
- 26 Der **Zivilkläger** will die ihm aus der Straftat erwachsenen Zivilforderungen im Strafverfahren adhäsionsweise geltend machen (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).
- 27 Der **Strafkläger** will die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person erreichen (Art. 119 Abs 2 lit. a StPO). Da der Geschädigte mit der Stellung eines Strafantrags seinen Willen zum Ausdruck bringt, dass die Straftat verfolgt und bestraft wird,<sup>28</sup> stellt Art. 118 Abs. 2 StPO dies einer Konstituierung im Strafpunkt gleich.<sup>29</sup>
- 28 **Die Erklärung** hat gem. Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO i.V.m. Art. 119 Abs. 1 StPO bis spätestens zum Abschluss des Vorverfahrens mittels ausdrücklicher schriftlicher oder mündlicher Erklärung zu erfolgen.
- 29 Sofern die geschädigte Person von sich aus noch keine Erklärung abgegeben hat, hat die Staatsanwaltschaft sie nach Eröffnung des Vorverfahrens auf die Möglichkeit, sich als Privatkläger zu konstituieren hinzuweisen.<sup>30</sup> Der Hinweis kann auch mittels Formular geschehen, das dem Geschädigten zugestellt oder ausgehändigt wird.<sup>31</sup>
- 30 Nach Erlass des Strafbefehls ist grundsätzlich keine Konstituierung mehr möglich. Es sind aber durchaus Konstellationen denkbar, wo die geschädigte Person (insb. mangels Kenntnis eines Verfahrens) noch gar keine Möglichkeit hatte, sich als Privatkläger zu konstituieren. Möglich sind etwa Fälle, wo die Staatsanwaltschaft direkt im Anschluss

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> BGE 138 IV 78, E. 3; BSK StPO-KÜFFER, Art. 104 N 17.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> als geschädigte Person oder als Opfer

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> vgl. Art. 30 Abs. 1 StGB.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> BGer, Urteil vom 29.09.2012, 6B\_93/2012, E. 4.2.1; damit im Verfahren auch im Zivilpunkt Parteistellung erlangt wird, ist eine weitere Erklärung nötig: vgl. hierzu: BSK StPO-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 118 N 8.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Art. 118 Abs. 4 StPO.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> BSK StPO-MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Art. 118 N 12.

an das polizeiliche Ermittlungsverfahren (ohne eine Untersuchung nach Art. 308 ff. StPO zu eröffnen) einen Strafbefehl erlässt. In diesen Fällen sind der geschädigten Person, die sich als Privatklägerschaft konstituieren will, dennoch sämtliche Parteirechte einzuräumen.<sup>32</sup>

### a) Privatklägerschaft im Zivilpunkt

- 31 Mit der Zivilklage kann die geschädigte Person die ihr aus der Straftat erwachsenen zivilrechtlichen Ansprüche als Privatklägerin adhäsionsweise geltend machen.<sup>33</sup> Klageberechtigt ist der Privatkläger, der aus der massgeblichen Straftat zivilrechtliche Ansprüche ableiten kann.<sup>34</sup> Als "zivilrechtliche Ansprüche" gelten durch die Straftat entstandene Schadenersatzansprüche sowie Genugtuungsansprüche. Die entsprechende Erklärung bewirkt Rechtshängigkeit der Zivilklage.<sup>35</sup>
- 32 Die Möglichkeit der adhäsionsweisen Geltendmachung von Zivilforderungen im Strafprozess hat für die Geschädigte den Vorteil, dass es ihr erspart wird, einen in der Regel aufwändigen und mit gewissen Kostenrisiken verbundenen Zivilprozess führen zu müssen. <sup>36</sup> Für den Privatkläger ist es weiter von Vorteil, dass im Strafverfahren die Beweise von Amtes wegen und auf Kosten des Staates erhoben werden. <sup>37</sup> Im Falle einer erfolgreichen Anerkennung der Zivilansprüche im Strafbefehlsverfahren gem. Art. 353 Abs. 2 StPO führt dies zudem zu einer Entlastung der Zivilgerichte.

## b) Vormerkung der Zivilforderungen im Strafbefehl

- 33 Gem. Art. 353 Abs. 2 StPO werden im Strafbefehl nur die vom Beschuldigten anerkannten Zivilforderungen vorgemerkt. Sofern der Beschuldigte eine Zivilforderung bestreitet, wird diese nicht vorgemerkt und die bestrittenen Forderungen werden auf den Zivilweg verwiesen. Es ist somit von wesentlicher Bedeutung, dass der Privatkläger seine Forderungen möglichst frühzeitig der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis bringt, da andernfalls der Beschuldigte die Forderung mangels Kenntnis davon gar nicht anerkennen kann.<sup>38</sup>
- 34 Sofern gegen den Strafbefehl nicht Einsprache erhoben wird, erwächst die Vormerkung im Strafbefehl in Rechtskraft.<sup>39</sup>

### 2. Einsprachelegitimation der Privatklägerschaft beim Strafbefehl

## a) Allgemeines

35 Gem. Art. 354 Abs. 1 lit. b StPO können "weitere Betroffene", die durch den Strafbefehl in ihren Rechten i.S.v. Art. 105 Abs. 2 StPO unmittelbar betroffen sind, gegen den Straf-

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> DAPHINOFF, S. 141 f.; SCHMID PK-StPO, Art. 115 N 4; nicht publ. E. 2 von BGE 137 IV 246 vom 15.07.2011, 1B\_236/2011.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl Art. 119 Abs. 2 lit. b und Art. 122 Abs. 3 StPO.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Jositsch, S. 76.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Art. 122 Abs. 3 StPO; JOSITSCH, S. 76.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Jositsch, S. 77; BGE 120 IV 44, E.4.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Beachte jedoch Art. 247 StPO, wonach der Privatklägerschaft unter gewissen Voraussetzungen trotzdem gewisse Kosten auferlegt werden können.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> DAPHINOFF, S. 143.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Botschaft StPO, BBL 20061290.

befehl Einsprache erheben.<sup>40</sup> Es genügt nicht, wenn die Personen bloss mittelbar oder faktisch betroffen sind.<sup>41</sup>

# b) Legitimation der Privatklägerschaft

- aa) Ausgangslage
- 36 Bemerkenswerterweise ist die Privatklägerschaft **nicht explizit zur Einsprache** gegen einen Strafbefehl **berechtigt**. Der Entwurf zur StPO sah in Art. 354 Abs. 1 lit. b E-StPO noch eine ausdrückliche Einsprachelegitimation der Privatklägerschaft vor. Diese wurde jedoch in der parlamentarischen Beratung von beiden Räten abgelehnt und in der Konsequenz aus dem Gesetz gestrichen. Die Streichung wurde damit begründet, dass in einem Strafbefehl nie über eine Zivilforderung entschieden würde, womit gar kein Interesse an der Einsprache bestehen könne. Diese Streichung wird in der Lehre teils heftig kritisiert. He
- 37 Erhalten blieb jedoch Art. 354 Abs. 1 lit. c E-StPO, welcher in der aktuellen StPO in Art. 354 Abs. 1 lit. b aufgenommen wurde. Dieser schliesst eine Einsprachelegitimation des Geschädigten nicht per se aus, fordert aber ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Strafbefehls. 45 Es fragt sich, ob die Privatklägerschaft unter Anwendung von Art. 354 Abs. 1 lit. b StPO trotzdem 2 zur Einsprache zuzulassen ist.
- 38 Nach dem überwiegenden Teil der Lehre muss die Einsprache mit Blick auf den Schuldpunkt zulässig sein, denn die rechtliche Qualifikation der Tat könne einen relevanten Einfluss auf die Zivilforderung haben.<sup>47</sup>
  - *bb)* BGer 6B\_188/2015
- 39 In einem neueren Entscheid (BGer 6B\_188/2015) hatte sich das Bundesgericht mit diesem Problem auseinanderzusetzen.<sup>48</sup>
- 40 Im Entscheid führte das Bundesgericht aus, dass die Privatklägerschaft zur Einsprache legitimiert sein muss, wenn es in der analogen Situation gem. Art. 382 Abs. 1 StPO zur Ergreifung eines Rechtsmittels befugt wäre.
- 41 Um die (in N 44) folgende Argumentation des Bundesgerichts zu verstehen, ist ein kurzer Exkurs zur Berufung im Strafverfahren nötig:

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> BSK StPO-RIKLIN, Art. 354 N 8.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> BSK StPO-KÜFFER, Art. 105 N 31.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> vgl. AB S 2006, S. 1050, AB N 2007, S. 1024.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> AB S 2006, S.1050; AB N 2007, S. 1024.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> THOMMEN, S. 110 f.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> BGer, Urteil vom 12.12.2013, 4D\_62/2013, E. 2.1; SCHMID PK-StPO, Art. 358 N 6.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Vgl. N 36; Fn 43 und 44.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> THOMMEN, S. 112; DAPHINOFF, S. 584 f.; BSK StPO-RIKLIN, Art. 354 N 11; SCHMID, PK-StPO, Art. 354 N 6, DERS., Handbuch StPO, N 1362; Als Beispiel wird etwa angeführt, dass eine Verurteilung aufgrund einfacher anstatt schwerer Körperverletzung sich regelmässig negativ auf die Höhe der geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche auswirkt.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> BGer, Urteil vom 30.06.2015, 6B\_188/2015, E. 2.6.

- 42 Gem. Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Änderung oder Aufhebung des Entscheids hat, gegen diesen ein Rechtsmittel ergreifen. Sie muss also beschwert sein, fehlt eine Beschwer, hat ein Nichteintretensentscheid zu ergehen.<sup>49</sup>
- 43 Sofern sich der Geschädigte im Strafpunkt konstituiert hat, kann er gegen ein erstinstanzliches Urteil im Bezug auf den Schuldpunkt Berufung erheben. Wobei ihm dieses Recht unabhängig von einer Zivilklage zusteht.<sup>50</sup> Im Bezug auf die ausgesprochene Sanktion steht dem Geschädigten kein Berufungsrecht zu.<sup>51</sup>
- 44 Das Bundesgericht hat erwägt, dass wenn man die Einsprachelegitimation in der vorerwähnten Situation verneinen würde: «diejenige Privatklägerschaft, die Geschädigte eines Delikts ist, das im Strafbefehlsverfahren beurteilt werden kann (vgl. Art. 352 StPO), benachteiligt [wäre] gegenüber einem Straf- und/oder Zivilkläger, der an einem ordentlichen Verfahren beteiligt ist.»<sup>52</sup>
- 45 Es würde in der Tat zu einer stossenden Ungleichbehandlung führen, wenn derjenige Geschädigte, der Partei in einem Strafbefehlsverfahren ist, sich mit dem Strafbefehl abfinden müsste, während der Geschädigte im ordentlichen Verfahren eine Neubeurteilung zumindest vor einer weiteren Instanz erwirken könnte.<sup>53</sup>
  - cc) Fazit
- Auch nach der hier vertretenen Meinung überzeugen die Argumente zur kategorischen Ablehnung der Einsprachelegitimation des Privatklägers nicht. Denn das Gesetz hat mit der Strafklage dem Geschädigten ausdrücklich das Recht verschafft, auf eine bestimmte Verurteilung hinzuwirken und auch am Argument, dass die rechtliche Qualifikation der Tat sehr wohl einen relevanten Einfluss auf die Zivilforderungen haben kann, ist nichts zu bemängeln.

#### c) Konsequenz

- 47 Das Urteil hat insoweit Auswirkungen auf die Praxis, als dass die Privatklägerschaft, die zur Einsprache berechtigt wäre und der die Einsprachelegitimation aber verweigert wird, die entsprechende Verfügung der Staatsanwaltschaft mit Beschwerde i.S.v. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO anfechten kann.<sup>54</sup>
- 48 Zudem muss der Strafbefehl damit auch dem Geschädigten, bzw. der Privatklägerschaft zugestellt werden, sofern i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Strafbefehls besteht.<sup>55</sup> Dies führt konsequenterweise zu einer Verlängerung des Strafbefehlsverfahrens, welche aber hinzunehmen ist. Denn es darf nicht sein, dass die rechtliche Stellung der Geschädigten lediglich aus Effizienzgründen derart stark eingeschränkt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> BSK StPO-Ziegler/Keller, Art. 382 N 1.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> BGE 139 IV 78, E. 3.3.3 (= Pra 102 (2013) Nr. 58); SCHMID, PK-StPO, Art. 382 N 5.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. Art. 382 Abs. 2 StPO.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> BGer, Urteil vom 30.06.2015, 6B\_188/2015, E. 2.6

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> BGer, Urteil vom 30.06.2015, 6B\_188/2015, E. 2.6

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> DAPHINOFF, S. 588.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> SCHMID, PK-StPO, Art. 354 N 6; DAPHINOFF, S. 574.

# III. Zusammenfassung Fazit

49 Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts trägt zu einer erheblichen Stärkung der Stellung des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren bei. Dass damit eine dem Effizienzprinzip entgegenlaufende Verlängerung des Verfahrens bewirkt wird ist hinzunehmen. Für die Geschädigte Person ist es empfehlenswert, sich als Privatklägerin auch im Strafpunkt zu konstituieren, zumal ihr dies eine wesentlich stärkere Position im Verfahren einräumt.

# Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

29. April 2016

Diego Pichler